



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A2 Klausur

9. Januar 2024

A2-I/24 = RA 8 am 15. August 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwaltskanzlei

Ricarda Römstedt

Lönsweg 44
30621 Hannover
rain.roemstedt@kanzlei.de
Fon: 0511/56567
Fax: 0511/56568
Städtische Vereinsbank
IBAN: DE82 8833 2121 0397 8315 05
09.01.2024

Neues Mandat/Aktenvermerk

Event & Tour GmbH Geschäftsführer: Berti Baumgarten Stadtallee 111 30317 Hannover	gegen	Herrn Hans-Ole Kaiser Blumenstraße 96 29221 Celle
--	-------	--

Der Geschäftsführer der Mandantin bittet um Mandatsübernahme, überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Meine Firma befasst sich mit der Ausrichtung von Events und Feiern. Außerdem veranstalten wir eintägige Bustouren für Einzelpersonen, aber auch für Gruppen. Besonders nachgefragt sind zurzeit die von meiner Firma angebotenen sog. „Kurztrips ins Blaue“, welche besonders häufig von Unternehmen für Betriebsausflüge gebucht werden. Wie der Name schon sagt, können Kundinnen und Kunden Fahrten buchen, um sich überraschen zu lassen. Sie kennen dann weder das Ziel noch das Programm. Angeboten werden neben der Beförderung im Bus mit 4-Sterne-Ausstattung ein „buntes“ Blaufahrt-Programm, eine professionelle Begleitung während des gesamten Tages und ein Essen im Restaurant.

I. Gegen uns gerichteter Prozess vor dem Amtsgericht Hannover

Auch im Streitfall handelt es sich um einen „Kurztrip ins Blaue“, und zwar um eine Veranstaltung vom 13.09.2023. Ein langjähriger Kunde, Herr Hans-Ole Kaiser, hat meine Firma auf Zahlung verklagt. Die Klageschrift ist mir letzten Freitag zugestellt worden. Das Amtsgericht hat meiner Firma aufgegeben, innerhalb von zwei Wochen eine Verteidigungsanzeige zu den Akten zu reichen, soweit wir uns gegen die Klage verteidigen wollen. Dann haben wir die Möglichkeit, innerhalb von zwei weiteren Wochen auf die Klage inhaltlich zu erwidern.

Einen Mangel unserer Leistung kann ich nicht erkennen. Bei einem Kurztrip bzw. einer Fahrt „ins Blaue“ wird schließlich nur ein Überraschungsprogramm Vertragsgegenstand. Die Durchführung konkreter Programmpunkte ist gerade nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, so dass deren Ausfall daher meines Erachtens auch nicht bemängelt werden kann. Ich meine, dass es rechtlich gar nicht so sehr darauf ankommt, was auf dem Programmzettel steht, sondern darauf, wie die professionelle Tour-Begleitung dann konkret mit den Kundinnen und Kunden das Programm gestaltet.

Zudem war es bei dieser Veranstaltung aus meiner Sicht unmöglich, das Programm so durchzuziehen wie es noch auf dem Programmzettel angekündigt war. Dass plötzlich vier Künstlerinnen und Künstler erkrankt waren, so dass das Musical nicht aufgeführt wurde, kann meinem Unternehmen wohl kaum angelastet werden. Die Tour-Begleiterin hat davon auch erst am späten Vormittag des 13.09.2023 erfahren. Außerdem meine ich, dass die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage angewendet werden müssten. Jedenfalls steht aber die begehrte Minderung (in Höhe von 100 %) außer Verhältnis zu den uns entstandenen Kosten. Für unsere Fahrgäste konnten wir günstige Ticketpreise von 30 € aushandeln (aber auch nur wegen der Vereinbarung, dass wir bei einem Ausfall der Veranstaltung keine Erstattung erhalten). Schließlich wäre es meines Erachtens erforderlich, einen etwaig ermittelten Minderungsbetrag im Hinblick auf die Ersatzleistung, nämlich die Stadtrundfahrt, nochmals zu reduzieren.

Beraten und vertreten Sie meine Firma bitte! Ergreifen Sie die prozessualen Maßnahmen, die Sie für erfolgversprechend halten! Kostenfragen brauchen Sie angesichts des geringen Streitwerts nicht zu erörtern.

II. Fragen zu FAQ/AGB

Ich komme noch mit einem weiteren Anliegen zu Ihnen. Dabei geht es um Allgemeine Geschäftsbedingungen und FAQ, also häufig gestellte Fragen. Wie Sie sehen, ist unsere Startseite recht übersichtlich und unkompliziert gestaltet. Wir stellen immer wieder aktuelle Angebote ein (wie auch auf dem vom Kläger vorgelegten Screenshot unserer Website ersichtlich ist). Auf unserer Website haben wir schon FAQ und AGB angekündigt. Diese sind allerdings noch nicht erstellt. Dazu habe ich einige Fragen:

1. Wir möchten für die angebotenen Fahrten insbesondere drei Punkte regeln:

a) Gepäck:

Hier ist es schon zu Problemen gekommen, wenn Fahrgäste an Raststätten ausgestiegen sind, ihr Handgepäck einfach im Fahrgastraum zurückgelassen haben und hinterher etwas fehlt. Ich möchte unsere Haftung weitestgehend ausschließen.

b) Platzverteilung im Bus:

Gerade bei der Verteilung der Sitzplätze ist es schon zu unschönen Streitigkeiten zwischen unserer Klientel und der Tour-Begleitung gekommen. Dies wollen wir künftig durch eine klare Regelung vermeiden. Kein Fahrgast soll davon ausgehen können, einen bestimmten Sitzplatz verlangen zu können. Der in der Beschreibung abgebildete Sitzplatz soll nur der Orientierung dienen. Aus beförderungstechnischen Gründen müssen wir manchmal kurzfristig umorganisieren. Grundsätzlich gilt bei uns aber das „Müller-Prinzip“ (Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“).

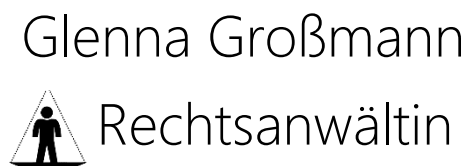
c) Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl:

Hin und wieder kann es vorkommen, dass die Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen nicht erreicht wird. Wir wollen dann nicht gezwungen sein, eine für uns wirtschaftlich unvertretbare Fahrt durchzuführen. Selbstverständlich würden wir unsere Klientel sofort informieren, nämlich, wenn zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Welche Regelung schlagen Sie für die Rückzahlung des bereits geleisteten Preises vor?

2. Genügt es, wenn diese Punkte unter den FAQ aufgenommen werden? Gelten die Regelungen dann als rechtsverbindlich vereinbart?
3. Welche Klauseln sollten unsere AGB für Fahrten noch enthalten? (Mich interessieren vorerst nur die Bezeichnungen/Überschriften, im Einzelnen würde ich dann noch einmal gesondert auf Sie zurückkommen.)
4. Kann die Haftung auch für Personenschäden (Verletzungen) begrenzt werden?
5. Müssen AGB den Kundinnen und Kunden frühzeitig gesondert zur Kenntnis gebracht werden oder genügt es, wenn Geschäftsbedingungen auf Rechnungen abgedruckt werden?
6. Was geschieht, wenn eine Firma bei uns bucht und auf eigene Klauseln verweist, die unseren AGB widersprechen?

Zu diesen Punkten bitte ich um Ihre schriftliche Beratung.“

Rö.



Kantallee 11
29223 Celle
rechtsanwaeltin@großmann.de
Telefon: 05141/44467
Telefax: 05141/44468
Darlehensbank Celle
IBAN:
DE57 0010 0508 8335 6655 21
GG/Ku-23-945ZR
03.01.2024

per beA

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover

Klage

des Herrn Hans-Ole Kaiser, Blumenstraße 96, 29221 Celle,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Glenna Großmann, Hannover,

gegen

die Event & Tour GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Berti Baumgarten,
Stadtallee 111, 30317 Hannover,

- Beklagte -

wegen Forderung;

vorläufiger Streitwert: 445 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 445 € nebst Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Ferner beantrage ich,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Minderung - zu 100 % - wegen einer mangelhaften vertraglichen Leistung der Beklagten geltend.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger buchte bei der Beklagten am 08.08.2023 in deren Geschäftsräumen für fünf Personen einen schon zuvor im Internet beworbenen „Kurztrip ins Blaue“, der am 13.09.2023 von 9:30 Uhr bis 23:30 Uhr stattfinden sollte. Ich überreiche als

Anlage K1

den Screenshot von der entsprechenden Werbung auf der Homepage der Beklagten, die unter

<https://www.event-und-tour.de/trip/fahrt-ins-blaue>

zu finden war.

Der Teilnahmepreis pro Person betrug 89 €. Für fünf Personen lag der Gesamtpreis daher bei 445 €. Das Ziel des Ausflugs und das Programm waren den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor dem Antritt des Kurztrips nicht bekannt.

Eine Mitarbeiterin der Beklagten füllte am 08.08.2023 ein Buchungsformular aus, dass der Kläger unterzeichnete,

Anlage K2.

Von der Beklagten erhielt der Kläger die Bestätigung der Buchung am 10.08.2023 zugesandt. Noch am selben Tag überwies der Kläger den Gesamtpreis von 445 € auf das Konto der Beklagten.

Zu Beginn des Kurztrips, kurz vor der Abfahrt, wurde allen Fahrgästen – also auch dem Kläger und seinen vier Begleitern – ein Programm ausgehändigt, welches neben einem begleiteten Rundgang: „Stippvisite vom Michel nach St. Pauli“, Fischbrötchen und Getränken am Hafen, dem Eintritt in das Internationale Maritime Museum Hamburg und einem Abendessen (Büffet im Restaurant „Zum alten Krug“) den Besuch des Musicals „L’artistes et chansons de l’amour“ als „Höhepunkt der Fahrt“ mit einer Veranstaltungsdauer von ca. zweieinhalb Stunden vorsah. Das Programm überreiche ich als

Anlage K3.

Bei der Fahrt am 13.09.2023 wurde den Teilnehmenden bereits bei dem Zwischenstopp in der Nordheide gegen 10:45 Uhr bekannt gegeben, dass der Besuch des Musicals infolge der Erkrankung der vier Hauptdarsteller/innen nicht stattfinden könne. Stattdessen führte die Beklagte eine von der Tour-Begleitung Martina Henke geleitete dreistündige abendliche Stadtrundfahrt durch Hamburg durch. Der Kläger widersprach ausdrücklich der Programmänderung und nahm nur unter Protest an der Stadtrundfahrt teil.

Beweis: Zeugnis der Frau Martina Henke, c/o Event & Tour GmbH, Stadtallee 111, 30317 Hannover.

Rechtsfehlerhaft hat die Beklagte außergerichtlich die Auffassung vertreten, dass bei einem gebuchten „Kurztrip ins Blaue“ keine Mängelrechte aufgrund des nicht durchgeführten Programmpunktes geltend gemacht werden könnten. Zudem hat sich die Beklagte darauf berufen, dass sie aufgrund ihres Vertrages mit dem Musical-Veranstalter von diesem keinen Ersatz und auch keine Gutschrift erhalte, was der Kläger nicht bestreitet. Das Ablehnungsschreiben der Beklagten vom 03.11.2023 überreiche ich als

Anlage K4.

Indes muss sich auch eine Veranstaltung, wie die Beklagte sie mit ihren „Kurztrips ins Blaue“ anbietet, an feststellbaren objektiven Kriterien messen lassen. Das Aushändigen des Programms stellte eine Konkretisierung dar, § 243 Abs. 2 BGB, welche zu einer näheren Bestimmung des Vertragsgegenstandes führte. Die Beklagte übersieht, dass eine objektive Wertung zwischen dem Preis und dem angebotenen Inhalt der Tour vorzunehmen ist. Auch weil der Kläger schon vorher an vergleichbaren Veranstaltungen der Beklagten teilgenommen hatte, konnte er ein höherwertiges Programm erwarten.

Der maßlos enttäuschte Kläger macht daher eine Minderung des Preises von 100 % geltend. Dies entspricht 445 €.

Großmann

Rechtsanwältin

Leistungen ♦ Ablauf ♦ Termine & Preise ♦ Treffen ♦ Berichte



Event & Tour GmbH

EVENTS

Anlage K1

- **Events für jeden Geschmack**
- **Wir organisieren Ihre Feiern**
- **Aufregende Kurztrips ins Blaue**

Ihre Fahrt ins Blaue: Kurztrips – 12-16 Stunden (ohne Übernachtung)

Überraschungsziele in Norddeutschland mit gemischtem Programm!



- Bus mit 4-Sterne-Ausstattung
- buntes Blaufahrt-Programm, z.B.
Veranstaltungen, Besichtigungen, etc.
- ganztägige professionelle Begleitung
- Essen im Restaurant

Buchen Sie sofort online

✓ JETZT ONLINE BUCHEN!

oder in unserem Büro

Stadtallee 111 - 30317 Hannover!

Unser attraktives Angebot für den 13.09.2023

von 9:30 Uhr bis 23:30 Uhr „Kurztrip ins Blaue“

ab Hannover, Opernplatz

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 48 Personen.

Wir beraten Sie gern!

Mo. - Fr. 10 - 18 Uhr



Über uns
Infos für Veranstaltungen
Datenschutzerklärung
Tiefpreisgarantie
AGB
FAQ - Häufig gestellte Fragen

Impressum
Event & Tour GmbH
Geschäftsführer: Berti Baumgarten
E-Mail: event@tour.de
Telefon: 0511/556243
Telefax: 0511/345347

Stadtallee 111 - 30317 Hannover

Event & Tour GmbH



Top EVENT

Anlage K3

Ihr Kurztrip ins Blaue

am 13.09.2023 von 9:30 Uhr bis 23:30 Uhr

Ihre professionelle Begleiterin ist Frau Martina Henke.

Ihr persönliches Tagesüberraschungsprogramm

im Bus mit 4-Sterne-Ausstattung

ab Hannover, Opernplatz

um 9:30 Uhr: Abfahrt

mit kurzem Zwischenstopp in der Nordheide

Kaffee-/Teeumtrunk mit Snack

um 11:30 Uhr: Ankunft in Hamburg

begleiteter Rundgang: „Stippvisite vom Michel nach St. Pauli“

frische Fischbrötchen und Getränke am Hafen gegen 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Eintritt in das Internationale Maritime Museum Hamburg (14:30 Uhr bis 16:30 Uhr)

Abendessen: Büffet im Restaurant „Zum alten Krug“ (17:00 Uhr bis 18:30 Uhr)

ab 19:00 Uhr: Besuch des Musicals (ca. 2½ Stunden) „L'artistes et chansons de l'amour" als Höhepunkt der Fahrt!

um 21:45 Uhr: Rückfahrt nach Hannover

Ankunft in Hannover um 23:30 Uhr



Event & Tour GmbH - Geschäftsführer: Berti Baumgarten - Stadtallee 111 - 30317 Hannover

E-Mail: event@tour.de - Telefon: 0511/556243 - Telefax: 0511/345347

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Auf die Fragen des Geschäftsführers der Mandantin unter Ziff. II. des Aktenvermerks ist lediglich im praktischen Teil einzugehen.
3. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **09.01.2024**.
4. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich. Auf **§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB** wird verwiesen. **§ 23 Nr. 2b) GVG** ist nicht zu prüfen.
5. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrgast-Rechtsverordnungen, europarechtliche Fahrgastrechte-Normen und das EU-Fahrgastrechte-Kraftomnibus-Gesetz (EU-FahrgRBusG) sind nicht relevant.
6. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
7. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
8. Ein ggf. erforderlicher Schriftsatz und ein Schreiben an die Mandantin sind zu verfassen.
9. Vollmachten, Zustellungen (auch per beA) und andere Formalien sind in Ordnung.
10. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden.
11. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.